

Rahmen-Schutzkonzept für **Veranstaltungen und andere Zusammenkünfte in den Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden während der Corona-Pandemie**

(Stand: 11.08.2020)

I. Vorbemerkungen

Nach der ab 1. Juli geltenden Neufassung der Corona Verordnung sind Gemeindeveranstaltungen und andere Zusammenkünfte grundsätzlich wieder möglich.

Die evangelische Kirche hat seit Anfang der Corona-Pandemie deutlich gemacht, dass sie dazu beitragen will, dass das Virus sich nicht weiter ausbreitet, damit keine Menschenleben gefährdet werden. Deshalb werden auch weiterhin öffentliche Angebote in den verschiedenen kirchlichen Arbeitsfeldern sich nicht nur an den staatlichen Vorgaben orientieren, sondern nach einem der jeweiligen Situation angemessenen Schutzkonzept durchgeführt werden.

Da es nicht möglich ist, für jede Form der Gemeindegarbeit ein eigenes Schutzkonzept vorzulegen, formulieren wir hier mit diesem Rahmen-Schutzkonzept noch einmal Grundlinien, die die Verantwortlichen bei der Gestaltung kirchlichen Handelns während der Corona-Pandemie zu beachten haben.

Dieses Rahmenschutzkonzept gilt nicht für Gottesdienste, Bestattungen und Gremiensitzungen!

II. Was zu bedenken ist

Wenn Sie darüber nachdenken, in Ihrer Gemeinde eine Zusammenkunft (Gruppen, Kreise, Veranstaltungen etc.) durchzuführen, sollten Sie folgende Punkte prüfen, klären und bedenken:

a. Staatliches Recht

Vor der Durchführung einer Zusammenkunft ist die jeweils aktuelle Rechtslage zu prüfen und zu beachten. Hierbei können sowohl Vorgaben des Landes Baden-Württemberg bestehen als auch Vorgaben der Kommune, in deren Einzugsbereich die Veranstaltung durchgeführt wird. Die jeweils aktuelle Version der Corona Verordnung ist im Internet abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

b. Spezielle Schutzkonzepte und Fachthemen

Prüfen Sie für die geplante Zusammenkunft, ob für das entsprechende Format spezielle Regelungen staatlichen und kommunalen Rechts gelten und ob für das geplante Format spezielle Schutzkonzepte bereits erarbeitet sind, die besondere Anforderungen aufnehmen. Informationen hierzu können Ihnen die für das jeweilige Thema im Evangelischen Oberkirchenrat zuständigen Fachabteilungen geben. Ausführlich Informationen finden Sie auf der EKiBa Homepage https://www.e-kiba.de/html/content/zentrale_hinweise_fuer_kirchliche_arbeit_in_der_coron.html

c. Raumgröße

Wesentlicher Teil des Rahmenschutzkonzeptes ist die Einhaltung von Abstandsregelungen bei der Veranstaltungsdurchführung. Je nach der Zahl der Teilnehmenden müssen entsprechende

Räumlichkeiten vorhanden sein, um die Veranstaltung durchzuführen. Die Anstandsregelungen gelten auch im Freien.

d. Höchstgrenzen Teilnehmende

Zusammenkünfte sind derzeit bis 100 Personen möglich. Haben die Teilnehmenden über die ganze Veranstaltung fest zugewiesene Sitzplätze liegt die Höchstgrenze bei 250 Personen.

Ab 1. August sind Zusammenkünfte bis 500 Personen möglich.

e. Risikopersonen

Es sollte darüber nachgedacht werden, inwieweit Personen, die als sog. Risikopersonen gelten, sich von solchen Angeboten ausgeschlossen fühlen könnten und wie man damit vor Ort umgeht.

f. Teilnahmeverbot

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, dürfen laut Corona-Verordnung an Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten nicht teilnehmen. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorschrift obliegt den Teilnehmenden. Die Gemeinde hat vor der Veranstaltung auf diesen Punkt hinzuweisen.

g. Datenerhebung

Werden zu dem Angebot Teilnehmende erwartet, die nicht namentlich bekannt sind, bzw. deren Kontaktdaten nicht bekannt sind, ist eine Datenerhebung **zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten** zwingend vorgeschrieben; die entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

h. Verantwortliche

Bei den Veranstaltungen ist eine **verantwortliche Person** zu benennen, die über das Schutzkonzept und seine Umsetzung bzw. über besondere Vorkommnisse Auskunft geben kann. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben liegt beim Rechtsträger, also in der Regel beim Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat.

i. Besondere Bestimmungen zum Arbeitsschutz

Für Mitarbeitende der Veranstaltung (bspw. Verpflegung, Technik, etc.) gelten besondere Bestimmungen des Arbeitsschutzes. Diese sind in § 8 der CoronaVO nachzulesen.

j. Verpflegung bei Gemeindeveranstaltungen

Soll bei Zusammenkünften eine Verpflegung gestellt werden, empfehlen wir neben der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln (siehe Informationen am Ende des Textes) einen Blick in die FAQ's des Landes Baden- Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/?>

Da wird etwa die Frage: **Wie gebe ich Lebensmittel aus, darf ich ein Buffet anbieten?** folgendermaßen beantwortet:

„Bewirtungen am Tisch verringern eventuelle Kontaktmöglichkeiten zwischen den Gästen. Buffets sind dann zulässig, wenn der Mindestabstand und die folgenden Hygieneempfehlungen durchgängig eingehalten werden können. Es ist eine klare Wegeführung mit genügen breiten Zu- und Abgängen zum Buffet vorzusehen. Damit es nicht zur Bildung von Warteschlangen kommt, sind zeitliche Regelungen empfehlenswert, etwa dass Gäste tischweise zum Gang ans Buffet gebeten werden. Die Speisenausgabe durch eine hinter dem Buffet stehende Servicekraft gewährleistet den hygienischen Zustand der angerichteten Speisen und verringert die Gefahr, dass Oberflächen am oder rund ums Buffet von mehreren Personen berührt werden, wie etwa Servierlöffel oder Schöpfkellen. Für das Servicepersonal am Buffet gilt aber eine Maskenpflicht. Alternativ eignen sich auch eine Vorportionierung in geeigneten Behältnissen und das Anrichten verpackter Speisen.“

Gute Tipps und Hinweise zur **Ausrichtung von Gemeindefesten** (ohne Bezug zu Corona) stellt diese Broschüre für Sie bereit, speziell zum Thema Hygiene auf S.18: https://www.efas-online.de/images/files/themenschwerpunkte/EFAS_Feste_Feiern.pdf

Sehr übersichtliche Hinweise dazu, wie **Lebensmittel sicher verarbeitet** werden, finden Sie hier: <https://www.bzfe.de/inhalt/feste-sicher-feiern-29906.html>

Wie sich **Lebensmittelhygiene und Corona** zueinander verhalten, erfahren Sie hier: https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html

Sie finden das gesamte **Schutzkonzept für Gemeindeveranstaltungen** unter www.ekiba.de/coronahinweise bzw. auf der ekiba-Homepage unter Corona-Krise / Zentrale Hinweise für die kirchliche Arbeit.

Rückfragen gerne an corona.eok@ekiba.de

III. Rahmen-Schutzkonzept für Veranstaltungen in Gemeinden

Die entscheidenden sechs Parameter des Schutzes sind:

- **der Abstand,**
- **die räumlichen Bedingungen,**
- **der Mund-Nase-Schutz,**
- **die Hygienevorschriften,**
- **die Nachverfolgung der Infektionsketten,**
- **die verantwortliche Person.**

Das heißt konkret:

1. Bei der Planung und Vorbereitung von Veranstaltungen bzw. Gruppen und Kreisen sind die Zielgruppen sowie die Dauer der Veranstaltung in den Blick zu nehmen.
2. In der Regel ist ein Abstand **von 1,5 m** einzuhalten.

3. Daraus ergibt sich für jeden Raum eine **Höchstzahl von Teilnehmenden**; für die spezifische Anwendung ist die Größe und Höhe des Raumes und die Form der Nutzung zu berücksichtigen. Auch im Freien sind entsprechende Regelungen zu treffen.
4. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sollten nicht länger als **zwingend notwendig** dauern. Alle **30 Minuten** ist der Raum gut zu durchlüften.
5. Vor Beginn von Veranstaltungen wird auf die **Hygienevorschriften und Schutzkonzepte** hingewiesen.
6. Die Teilnehmenden sind auf die Möglichkeit des **Händewaschens** aufmerksam zu machen. Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern sind vorzuhalten. Alternativ kann ein Handdesinfektionsmittel bereitgestellt werden.
7. Die Türen und alle Gegenstände und Flächen, die in Kontakt zu Personen kommen, werden vor und nach jeder Veranstaltung **gründlich gereinigt**; ebenso die sanitären Anlagen.
8. Die Teilnehmenden und die Veranstaltenden tragen überall dort wo der Mindestabstand nicht gewährleistet ist einen **Mund-Nasen-Schutz**.
9. Eine **rechtzeitige und verständliche Information** über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen ist zu gewährleisten.
10. Bei **kirchenmusikalischen Angeboten** informieren Sie sich bitte unter dem Stichwort „Kirchenmusik“ https://www.ekiba.de/html/content/zentrale_hinweise_fuer_kirchliche_arbeit_in_der_coron.html
11. Gleiches gilt, wenn während einer Veranstaltung gesungen werden soll.

IV. Anmerkungen zum allgemeinen Schutzkonzept für Zusammenkünfte

Sitzabstand

Im Veranstaltungsraum muss ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden. Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der jeweiligen Raumgröße. Sollte in der jeweiligen Gemeinde kein entsprechend großer Sitzungsraum vorhanden sein, wäre auf andere Räumlichkeiten (Vereinsheime, kommunale Räumlichkeiten, Hallen etc.) auszuweichen.

Raumlüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals während der Veranstaltung (alle 30 Minuten für 5 Minuten) soll eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen über mehrere Minuten vorgenommen werden.

Räume mit lufttechnischen Anlagen, die die Luft nur umwälzen, aber nicht von außen zuführen, sind für Veranstaltungen nicht geeignet.

Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Am Eingang sollte durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur die Zahl von Personen aufhalten soll, die in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs den nötigen Abstand erlaubt. Die Reinigung der Sanitäranlagen vor der Sitzung ist obligatorisch.

Veranstaltungsumfeld

Auch vor und nach Veranstaltungen, sowie in ggf. stattfindenden Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand eingehalten wird. Auch beim Gehen in den Fluren muss der Mindestabstand eingehalten werden. Bei vielen Teilnehmenden kann je nach räumlichen Gegebenheiten ein Konzept zur Wegeführung (einschließlich Abstandsmarkierungen, Einbahn-Zugänge, Hinweisschilder etc.) erforderlich sein. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass das Gebäude nach der Sitzung zügig verlassen werden sollte.

Händewaschen

Für die Händehygiene genügt ein Händewaschen über 20-30 Sekunden mit hautschonender Flüssigseife. Näheres: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: [Infektionsschutz Händewaschen](#)

Handdesinfektion

Eine Handdesinfektion ist nur erforderlich und sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Näheres: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: [Infektionsschutz Desinfektionsmittel](#).

Mund-Nasen-Bedeckung

Für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckungen siehe Sozialministerium: [auch-einfache-masken-helfen](#)

Krankheitszeichen

Typische Krankheitszeichen sind z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Halskratzen.